

Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.

Satzung



April 2019

Satzung des Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.



Inhalt

Präambel	2
A. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	4
B. Vereinsmitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug	7
§ 10 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 11 Ordnungsrecht des Vereins	7
D. Organe des Vereins.....	8
§ 12 Vereinsorgane	8
§ 13 Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 15 Präsidium.....	10
§ 16 Rechte und Pflichten des Präsidiums	11
§ 17 Besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB.....	11
§ 18 Vorstand	12
§ 19 Beirat.....	12
§ 20 Abteilungen.....	13
E. Vereinsjugend.....	14
§ 21 Sportjugend im Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.	14
F. Sonstige Bestimmungen	14
§ 22 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	14
§ 23 Kassenprüfer	15
§ 24 Vereinsordnungen	16
§ 25 Haftung des Vereins	16
§ 26 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte im Verein.....	16
G. Schlussbestimmungen	17
§ 27 Auflösung/Fusion	17
§ 28 Gültigkeit dieser Satzung.....	18



Präambel

Der Verein Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Integration behinderter und nichtbehinderter Menschen sowie von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein ist bemüht, Sport für Alle anzubieten. Dabei sollen Alter, Geschlecht, Einkommen und andere Kriterien nicht berücksichtigt werden.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1862 gegründete Verein führt den Namen „Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.“, im Folgenden TB genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter Registerblatt VR 217 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins als Mehrspartenverein ist die Förderung des Sports, inklusive des Schießsports, des öffentlichen Gesundheitswesens durch Reha- und Präventionssport sowie der Jugendhilfe und der Erziehung junger Menschen zur körperlichen, geistigen und charakterlichen Formung zu tüchtigen, mündigen Menschen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie
 - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung¹.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Die Abgabenordnung ist das elementare Gesetz des deutschen Steuerrechts. Sie enthält grundsätzliche Regelungen, wie die Steuer festzusetzen und wann sie zu entrichten ist.



§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist als Mehrspartenverein Mitglied
 - a. im Kreissportbund Steinfurt (KSB) und im Stadtsportverband Steinfurt (SSV) sowie
 - b. in zahlreichen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden auf Weisung des Präsidiums veranlassen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische² Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Jedes Mitglied kann die Aufnahme in eine oder mehrere Abteilung/-en des Vereins beantragen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit dieser Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Teilnehmer der Kurse des Vereins erwerben eine befristete Mitgliedschaft für die Dauer der Kurse. Während der Dauer der Mitgliedschaft haben sie volle Rechte und Pflichten.
5. Flüchtlingen wird eine „Gastmitgliedschaft“ eingeräumt, die von den Beitragspflichten entweder ganz oder teilweise befreit ist. Sie haben während der Dauer der Mitgliedschaft ansonsten die vollen Rechte und Pflichten.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Eintritt in eine Abteilung entscheidet in besonderen Fällen die betroffene Abteilungsleitung mit Vorstand und Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Was ein besonderer Fall ist, entscheiden der Vorstand und das Präsidium nach vorheriger Anhörung der betroffenen Abteilungsleitung. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins und der jeweiligen Abteilung/-en in der jeweils gültigen Fassung an.
7. Die Aufnahme erfolgt vorerst zur Probe für drei Monate. In dieser Zeit kann die betroffene Abteilungsleitung eine Ablehnung geltend machen. Erfolgt innerhalb der Probezeit keine schriftliche Ablehnung, gilt die Anmeldung als rechters. Bei Ablehnung werden bereits bezahlte Beiträge erstattet.

² Für Angebote im Bereich der betrieblichen Gesundheitsvorsorge kann es sinnvoll sein, Unternehmen als juristische Personen aufzunehmen.



8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. Mitgliedern auf Probe (siehe § 5 Abs. 7)
 - d. außerordentlichen Mitgliedern und
 - e. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung/-en, der/denen sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins bzw. der Abteilungen nicht.
4. Mitglieder auf Probe haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft kann aber gem. § 5 Abs. 8 ohne Angabe von Gründen beendet werden.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht mit einer Stimmenanzahl von einer Stimme.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Präsidiums mit Bestätigung des Beirates gewählt.
7. Alle Mitglieder haben ein Recht auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein,
 - b. Ausschluss aus dem Verein (siehe § 8),
 - c. Tod oder
 - d. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitglieder).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch durch E-Mail oder Fax) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder



wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht,
 - b. seinen Beitragspflichten nicht nachkommt,
 - c. sich grob unsportlich verhält,
 - d. dem Verein, der jeweiligen Abteilung, Vereinsmitgliedern oder dem Ansehen dieser durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet. Dazu gehören auch Verleumdung und üble Nachrede.
2. Ein Antrag auf Ausschluss ist an den Vorstand zu richten. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied oder Organ berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Präsidium mit einfacher Mehrheit.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Einschreiben mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Ein Ausschluss aus dem Verein ist auch ohne vorherige Ordnungsmaßnahme (siehe § 11) möglich.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden (bedeutet Ausschluss aus dem Verein), wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren etc. in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
9. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Präsidiums, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge³ zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages⁴ sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die ganze oder teilweise Befreiung, die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Umlagen und Gebühren sowie den Beitragseinzug regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder ab dem 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus, haben aber kein Stimmrecht. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Minderjährige Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben die vollen Mitgliedschaftsrechte.

§ 11 Ordnungsrecht des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereins-/Abteilungsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Übungsleiter/-helfer und Trainer zu folgen.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen:
 - a. Ermahnung (mündlich) oder Verwarnung (schriftlich),
 - b. Ordnungsgeld bis 500,00 Euro,
 - c. befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings-, Übungs-, Kurs- und Wettkampfbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand gemäß den Regelungen aus § 8, Abs. 2 ff,

³ Beiträge setzen sich in der Regel aus dem Grund- und dem Abteilungsbeitrag zusammen. Genauerer regelt die Beitragsordnung.

⁴ Umlagen können an Stelle von laufenden Mitgliedsbeiträgen oder zusätzlich zu diesen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden erhoben werden.



eingeleitet.

4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand zusammen mit dem Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
5. Die Ordnungsmaßnahme wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Ordnungsmaßnahme kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Präsidium,
- c. Vorstand nach § 26 BGB,
- d. Beirat,
- e. Jugendversammlung,
- f. Abteilungsversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und per Aushang in der Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Es sind alle Mitglieder⁵ zur Teilnahme einzuladen.
4. Das Präsidium kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss vom Präsidium einberufen werden, wenn dies von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie

⁵ *Das Recht auf Teilnahme ist ein Mitgliederrecht. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.*



weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Präsidiumsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Es können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des zu besetzenden Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
12. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
13. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand in Schriftform einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage und als Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten

Satzung des Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.

zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands,
- b. Entgegennahme der Rechnungslegung (Kassenbericht),
- c. Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- d. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes, wenn ehrenamtlich tätig,
- e. Entgegennahme der Haushaltsplanung,
- f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- g. Wahl der Kassenprüfer,
- h. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- i. Änderung und Beschlussfassungen von Vereinsordnungen,
- j. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
- k. Verschiedenes.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und vier weiteren ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Der Präsident und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
2. Der Präsident ist offizieller Repräsentant des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie.
3. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist einzeln berechtigt, den Präsidenten bei dessen Verhinderung zu vertreten.
4. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen (als Ausnahme gelten Übungsleitervergütungen⁶ und Ehrenamtszuschale).
5. In Präsidiumssitzungen ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Dieses gilt auch, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Wenn eine ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung nicht beschlussfähig ist, kann eine Wiederholungssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig ist. Das Präsidium kann vereinbaren, einzelne Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder durch Telefonkonferenz zu fassen, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. In Telefonkonferenzen und per E-Mail gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren, auszudrucken und in der Geschäftsstelle zu archivieren.
6. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit durch Beschluss der verbleibenden Präsidiumsmitglieder mit

⁶ Gilt bis zur Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstgrenze für Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale.



einfacher Mehrheit das frei gewordene Amt neu besetzen. Das so gewählte Präsidiumsmitglied hat während der Dauer seiner Amtszeit die gleichen Rechte wie ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Präsidiumsmitglied. Scheiden gleichzeitig zwei oder mehr Präsidiumsmitglieder aus, hat das Präsidium innerhalb von drei Monaten nach deren Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 16 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung/Abberufung von haupt-/ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. Kontrolle und Unterstützung des Vorstandes, insbesondere in dessen Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben,
 - c. Genehmigung des vorgelegten Geschäftsabschlusses,
 - d. Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag,
 - e. Beratung und Beschluss in besonderen Fällen über die Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern (s. § 8 und § 11 dieser Satzung)
3. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften,
 - c. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreiten oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 5.000,00 Euro haben.
4. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
5. Sitzungen des Präsidiums finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.
6. Bei Ausfall des gesamten Vorstandes beruft das Präsidium durch Beschluss vorübergehend einen neuen Vorstand.

§ 17 Besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB

Das Präsidium wird als besonderer Vertreter in allen arbeitsrechtlichen Belangen eingesetzt. Es ist ausschließlich als Organ befugt, Arbeitsverträge zu schließen, aufzuheben, zu ändern oder zu kündigen. Die Gültigkeit und Veränderungen von entsprechenden Verträgen bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern.



§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden und
 - b. ggf. bis zu zwei Stellvertretern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Präsidium angehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Das Präsidium ist in diesen Fällen zu informieren.
4. Das Präsidium legt für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden des Vorstandes.
5. Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium
 - a. hauptamtlich⁷ und/oder
 - b. ehrenamtlich berufen.
6. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten vom Präsidium zusätzlich einen Anstellungsvertrag. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder des Vorstandes jederzeit abberufen. Für Anstellungsverträge gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.
7. Fällt ein Mitglied des Vorstandes drei Monate oder länger aus, ist vom Präsidium vorübergehend ein einzelvertretungsberechtigter Vorstand zu berufen, es sei denn, der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.
8. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Vereinsführung berechtigt, bei Bedarf,
 - a. aufgabenbezogen,
 - b. für einzelne Projekte oder
 - c. befristet,besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Hierfür ist die Zustimmung des Präsidiums schriftlich einzuholen. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind in der Arbeitsplatzbeschreibung „Vorstand“ geregelt.

§ 19 Beirat

1. Der Beirat ist die Informations- und Austauschplattform im Verein. Sitzungen dienen der Beratung, Informationsweitergabe und Abstimmung zu sportlichen und sonstigen Aktivitäten. Sitzungen sollten mindestens quartalsweise durch den Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Beirat besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes,

⁷ voll erwerbstätig oder geringfügig beschäftigt



Satzung des Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.

- c. den Abteilungsleitern oder deren Vertreter im Amt (o.V.i.A.),
 - d. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend o.V.i.A.,
 - e. weiteren, mit Aufgaben betrauten und eingeladenen Personen sowie
 - f. den Ehrenmitgliedern.
3. Aufgaben des Beirates sind insbesondere:
- a. Beratung bzw. Zustimmung zu sportlichen Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins.
 - b. Weitergabe von Informationen an die jeweiligen Abteilungsmitglieder.
 - c. Zusammenarbeit und Koordination der Abteilungen untereinander.
 - d. Vorbereiten der Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie
 - e. von Ehrungen und Anträgen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitglieder des Beirates haben bei Abstimmungen in der Beiratssitzung je eine Stimme. Jede Abteilung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 20 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Präsidiums die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Organe der Abteilungen sind:
 - a. der Abteilungsleiter und
 - b. die Abteilungsversammlung.Weitere Organe können durch die Abteilungsordnung bestimmt werden.
3. Das Präsidium kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen sollten sich eine Abteilungsordnung geben, die die Organisation und Geschäfte der Abteilung regelt. Die Abteilungsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter mindestens einmal jährlich einzuberufen.
6. Die Abteilungen entscheiden über die ihnen zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
7. Der Austritt aus der Abteilung (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch durch E-Mail oder Fax) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.



8. Die Abteilungszugehörigkeit eines Mitgliedes endet außerdem:
 - a. durch Ausschluss aus der Abteilung bzw. des Vereins oder
 - b. durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.
8. Der Ausschluss aus einer Abteilung ist in der jeweiligen Abteilung analog zu § 8 dieser Satzung zu regeln.
9. Ein Mitglied kann aus einer Abteilung ausscheiden, jedoch weiterhin Vereinsmitglied sein.

E. Vereinsjugend

§ 21 Sportjugend im Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.

1. Die Sportjugend im Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V. (TB-Jugend) ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Organe der TB-Jugend sind:
 - a. der Vorsitzende der TB-Jugend und
 - b. die Jugendversammlung.Weitere Organe können durch die Jugendordnung bestimmt werden. Der Vorsitzende der TB-Jugend (Jugendvorsitzender) sollte Mitglied des Präsidiums sein.
3. Die TB-Jugendversammlung ist vom Jugendvorsitzenden oder Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wählt den Jugendvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Der Jugendvorsitzende darf bei seiner Wahl nicht jünger als 16 Jahre alt sein.
4. Die TB-Jugend entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bezahlte Mitarbeiter des Vereins (als Ausnahme gelten Übungsleitervergütungen und die Ehrenamtszuschale) dürfen zur Vermeidung von Interessenskonflikten keine ehrenamtlichen Funktionen im Verein übernehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung und Kontrolle des Präsidiums.

Satzung des Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.

3. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter im Vorstand entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Präsidiums ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Trainern/Kursleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand gemeinsam mit dem betreffenden Abteilungsleiter o.V.i.A..
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Eine Verlängerung der Frist auf 12 Monate ist nach Absprache möglich. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Aufwendungsersatzansprüche im Rahmen sogenannter Aufwandsspenden gemäß §10 b, Abs. 3, Satz 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes anzuerkennen und einem Zuwendenden eine „Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung“ zu erteilen bzw. auszustellen.
8. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Präsidium angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung auf Grundlage des Prüfberichtes die Entlastung des Präsidiums.



§ 24 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung,
 - b. Finanzordnung und
 - c. Datenschutzordnung.
2. Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen, die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Präsidiums und des Vorstands.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 25 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzliche Ehrenamtszuschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.⁸
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung,
 - b. Bearbeitung,
 - c. Verarbeitung und
 - d. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

⁸ Gilt auch für Nichtmitglieder, die sich ehrenamtlich engagieren (z.B. mithelfende Eltern von minderjährigen Vereinsmitgliedern)



Satzung des Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 5. Nähere Bestimmungen sind in der „Datenschutzregelung des TB“ festgelegt. Die Datenschutzregelung ist nicht Bestandteil der Satzung.
 6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung/Fusion

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn das Präsidium und der Beirat dies jeweils mit 4/5 seiner Mitglieder beschlossen haben oder wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung fordern. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand und der Präsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinfurt zwecks Förderung des Jugendsportes in der Stadt Steinfurt.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. April 2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung vom 26.01.2017 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.